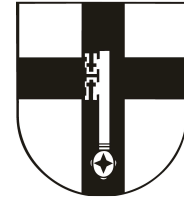


# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

8. Jahrgang

28. Juni 2016

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Hinweisbekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen	1
	<u>Öffentliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:</u>	
2	- Bebauungsplan Nr. 122 "Werler Straße/Strangbach "	1
3	- Bebauungsplan Nr. 12 "Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg", 4. Änderung	3
4	- Bebauungsplan Nr. 16 "Olakenweg", 5. Änderung	5
5	- Bebauungsplan Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“	6
6	<u>Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:</u> Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke; Schlussfeststellung	8

### Lfd. Nr. 1

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Hinweisbekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sassendorf, Möhnesee und Wickede (Ruhr) zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Der Kreis Soest, vertreten durch Landrätin Frau Eva Irrgang, die Stadt Soest, vertreten durch Bürgermeister Herrn Dr. Eckhard Ruthemeyer, die Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch Bürgermeister Michael Grossmann, die Stadt Warstein, vertreten durch Bürgermeister Herrn Dr. Thomas Schöne, die Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch Bürgermeister Herrn Malte Dahlhoff, die Gemeinde Möhnesee, vertreten durch Bürgermeister Hans Dicke sowie die Gemeinde Wickede (Ruhr), vertreten durch Bürgermeister Herrn Dr. Martin Michalzik, haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sassendorf, Möhnesee und Wickede (Ruhr) geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 18/2016 vom 07. Mai 2016 unter der lfd. Nr. 309 auf Seite 142 bis Seite 144 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Werl, den 18. Mai 2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

### Lfd. Nr. 2

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**

##### **- Bebauungsplan Nr. 122 "Werler Straße/Strangbach"**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122 „Werler Straße/Strangbach“ gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Werler Straße/Strangbach“ gem. § 2 (1) BauGB mit dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, hier die Auslegung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Freigabe zur Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich der Bundesstraße 63 im Ortsteil Werl-Hilbeck. Der Geltungsbereich umfasst die Freiflächen nördlich und südlich des Strangbaches, den Bereich des Strangbaches sowie eine Arrondierungsfläche südlich des Schluchtweges.

Die planerischen Zielvorstellungen sehen eine nachhaltige Nutzung für die zentral gelegene Fläche vor. Daher soll die Entwicklung durch Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungs- und Wohnbereiche geprägt werden, die dazu beitragen, dass die beiden Siedlungsbereiche in Hilbeck zusammenwachsen.

Durch den momentan verstärkten Ansiedlungsdruck im Hinblick auf die Errichtung von Tankstellen werden diese Zielsetzungen in den Hintergrund gedrängt.

Es ist zu befürchten, dass nach dem Weiterbau der A 445 der Tankstellenstandort nicht mehr rentabel betrieben werden kann und eine Leerstandsruine entstehen würde.

Im Bebauungsplangebiet soll ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt werden. Der bestehende Bereich des Strangbaches und die bestehenden Verkehrsflächen sollen im Bebauungsplan gesichert werden.

Für eine nachhaltige Nutzung des Gebietes sind, Wohnen, Einzelhandel (kleinteilige Nahversorgung, nicht zentrenrelevante Sortimente), nicht störendes Gewerbe und Handwerksbetriebe sowie Anlagen für den Gemeinbedarf vorgesehen. Deshalb ist die Durchführung eines qualifizierten Bauleitverfahrens zur Steuerung dieses Bereiches und zur Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen.

In seiner Sitzung am 23.06.2016 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 „Werler Straße/Strangbach“ einschließlich Begründung gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Eine Information und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs einschließlich des Entwurfs der Begründung in der Zeit

**vom 06. Juli 2016 bis einschl. 05. August 2016**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

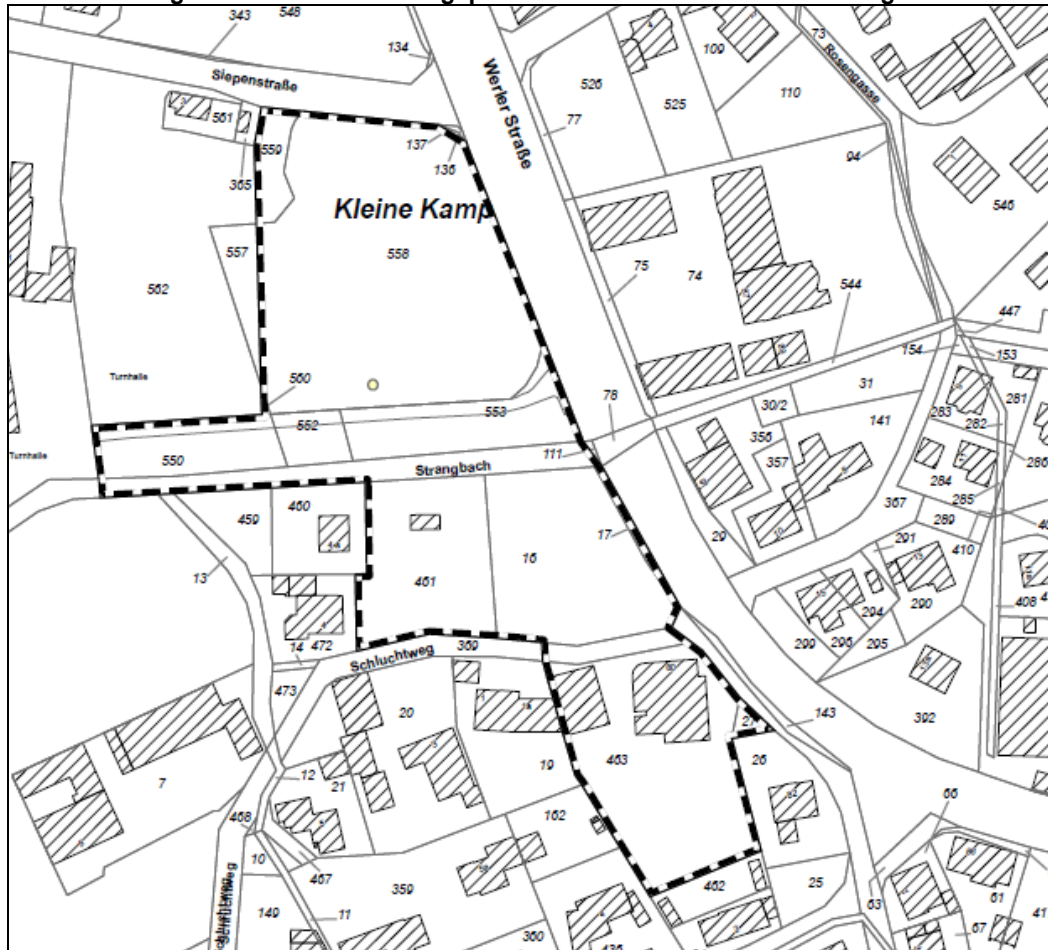
Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 " Werler Straße/Strangbach "



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO NRW  
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Werl, den 24.06.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

#### Lfd. Nr. 3

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

##### **- Bebauungsplan Nr. 12 "Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg", 4.Änderung**

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) mit dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Änderungsbereich, die Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, hier die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Freigabe zur Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Planungsanlass der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“, ist die Änderung der nicht mehr benötigten Flächen für Bahnanlagen und die planungsrechtliche Absicherung bzw. Anpassung der vorhandenen Verkehrsanlagen in der Straße Am Grüggelgraben, am Bergstraßer Weg sowie in der Straße Zur Mersch.

In seiner Sitzung am 23.06.2016 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“, 4.Änderung einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der o. g. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB aufgestellt, da nach Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen und kein Monitoring durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“, 4.Änderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 06. Juli 2016 bis einschließlich 05. August 2016**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

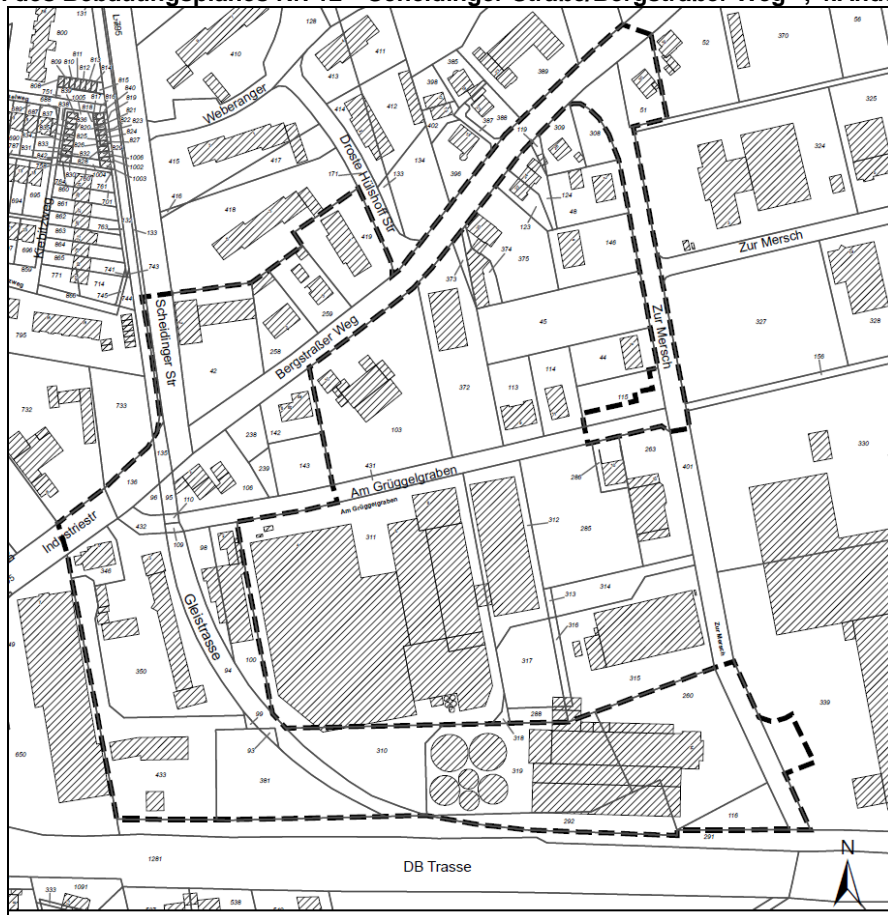
Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Öffentliche Auslegung) einzusehen.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg", 4.Änderung**



Werl, den 24.06.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**

**- Bebauungsplan Nr. 16 "Olakenweg", 5. Änderung**

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Olakenweg“ gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) mit dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Änderungsbereich, die Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, hier die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Freigabe zur Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Planungsziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Olakenweg“ ist die Nachverdichtung der Wohnbebauung entsprechend der umgebenden Bebauung in diesem Bereich.

In seiner Sitzung am 23.06.2016 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der o. g. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da nach Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen und kein Monitoring durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 06. Juli 2016 bis einschließlich 05. August 2016**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Öffentliche Auslegung) einzusehen.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.





während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben. Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

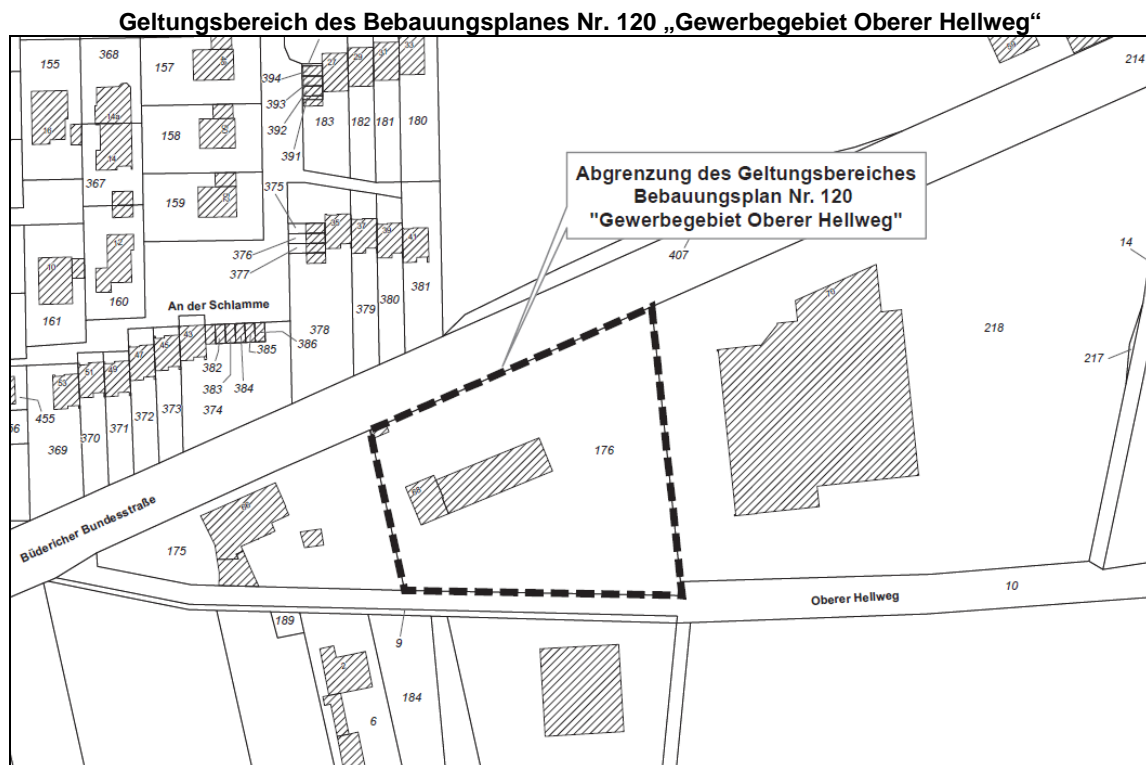
Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Öffentliche Auslegung) einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“ liegt südlich der Budericher Bundesstrasse (B1) am östlichen Ortsrand von Werl-Büderich, nahe der Autobahnanschlussstelle Werl-Zentrum (A 445).

Planungsziel ist es, ein Gewerbegebiet festzusetzen, in dem neben Gewerbebetrieben auch Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten zulässig sind.

Folgende Unterlagen liegen – auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte – zur Einsichtnahme vor:

- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
  - Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
  - Begründung mit Umweltbericht
- Art der Umweltinformation: Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Untersuchung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG bezüglich besonders oder streng geschützter Arten, die durch die Planung erfüllt werden können
- eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:
    - Bezirksregierung Arnsberg, höhere Landschaftsbehörde (Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz)
    - Kreis Soest (Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz)



Werl, den 24.06.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

Bezirksregierung  
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Stiftstr. 53**  
**59494 Soest**

Tel. 02931/82-5169

**Soest, den 13.06.2016**

Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke  
Az.: 6 09 13

### **Schlussfeststellung**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke, Kreis Soest, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrags genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/1279797](http://www.bra.nrw.de/1279797)



## Rechtsbehelfsbelehrung

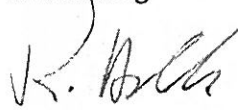
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

  
(Helle)

